

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/1500**

Landeselternbeirat der Gymnasien in Schleswig-Holstein

An die  
Mitglieder  
des Bildungsausschusses

des Schleswig-Holsteinischen Landtags

27. November 2006

**Betr.:**  
**Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Schulwesens in  
Schleswig-Holstein (Schulgesetz)**  
**Drs. 16/1000**



# Landeselternbeirat der Gymnasien in Schleswig-Holstein

**Änderungswünsche und Forderungen zum Schulgesetz-Entwurf / Drucksache 16/1000**

## **Zu § 16 Abs. 2 neuer Satz 2**

Anerkannte Teilleistungsschwächen sind in allen Bildungsgängen sowohl im Unterricht, bei Leistungsbewertungen, Prüfungen und Förderung zu berücksichtigen.

## **Zu § 19 Abs. 5**

Diese Regelung ist nach Auffassung des LEB äußerst bedenklich. Ein Schüler, der einmal insbesondere wegen Fehlverhaltens entlassen wurde, hat keine Chance, sich zu rehabilitieren. Möglicherweise bewirkt gerade diese Entlassung den notwendigen Schub, dass dieser Schüler den notwendigen Ehrgeiz erkennen lässt. Es gibt hier eine "Abi-Sperre". (Karriere-Knick)

## **Zu § 26 Abs. 1 Nr. 1:**

Der Paragraph verpflichtet die Eltern, ihre Kinder zur Schulfähigkeit zu entwickeln. Diese deklaratorisch gemeinte Verpflichtung steht unmittelbar vor einer Verpflichtung, die bei Nichteinhaltung mit Bußgeld bedroht ist. Wir raten dringend, diese Vorschrift in den allgemeinen Teil zu verlagern. Es sollte auch eine Verpflichtung der Lehrerschaft aufgenommen werden, sich sozialkompetent zu verhalten. Die Bußgeldvorschrift sollte den Tatbestand mit § 26 Abs. 1 Nr. ? bezeichnen.

## **Neuer § (Vorschlag: 26a) analog SchulG Rheinland-Pfalz / "Unterrichtung der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler**

(1) Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler haben das Recht, sich über deren Ausbildungsweg zu unterrichten. Auskünfte über den Leistungsstand darf die Schule den Eltern erteilen, wenn die Schülerin oder der Schüler dem nicht widersprochen hat. Über den Widerspruch werden die Eltern unterrichtet.

(2) Unbeschadet dessen soll die Schule die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über

1. die Nichtversetzung,
2. die Nichtzulassung zu einer Jahrgangsstufe,
3. die Nichtzulassung zur Abschlussprüfung,
4. das Nichtbestehen der Abschlussprüfung,
5. die Entlassung aus dem Schulverhältnis wegen mangelnder Leistung (§ 54),

6. den Schulausschluss oder dessen Androhung (§ 55) sowie
7. die Beendigung des Schulverhältnisses durch die Schülerin oder den Schüler unterrichten.

(3) Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sollen darüber hinaus unterrichtet werden, wenn

1. die Zulassung zur Abschlussprüfung,
2. das Bestehen der Abschlussprüfung

gefährdet oder das Verfahren zur Entlassung aus dem Schulverhältnis nach § 54 Abs. 4 oder zum Ausschluss von der Schule eingeleitet ist.

(4) Über sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen, kann eine Unterrichtung der Eltern erfolgen.

(5) Die volljährigen Schülerinnen und Schüler werden in der Regel vorab über Auskünfte nach den Absätzen 2 bis 4 von der Schule in Kenntnis gesetzt.

(6) Die Absätze 2 bis 5 finden keine Anwendung, soweit die Schülerin oder der Schüler das 21. Lebensjahr vollendet oder den bestehenden Bildungsgang nach Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen hat.

(7) Eltern im Sinne dieser Bestimmung sind die im Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres für die Person der Schülerin oder des Schülers Sorgeberechtigten."

**Begründung:** Wir halten die Einführung der Regelung aus Rheinland Pfalz auch in Schleswig-Holstein für notwendig. Evtl. können so das Abbrechen ohne Abschluss verhindert bzw. notwendige Betreuungsmaßnahmen eingeleitet werden.

## **Zu § 65**

Der Aufgabenkatalog der Schulkonferenz sollte hinsichtlich der Sperrklauseln (Lehrerkonferenz) überarbeitet werden.

## **Zu §67 Abs. 2 Nr. 10:**

Entscheidungen der Klassenkonferenz, die finanzielle Entscheidungen der Eltern bzw. der Schüler zum Inhalt haben, sind der Klassenelternversammlung zu übertragen.

**Begründung:** Es ist nicht nachvollziehbar, warum Lehrer und Schüler über finanzielle Leistungen der Eltern und Unterhaltsverpflichteten entscheiden sollen. Siehe hierzu auch § 26 Abs.3 Satz 1.....

**Abs. 5 Satz 2** soll dahingehend ergänzt werden, dass diese so genannte Koordinationskonferenz innerhalb von neun Wochen nach Schuljahresbeginn tagen soll.

Begründung: Die gem. § 67 Abs. 1 Nr. 9 vorgesehene Koordination von Klassenarbeiten und Hausaufgaben kann nur sinnvoll zum Schuljahresbeginn durchgeführt werden.

**Zu § 68 Abs. 2:**

Eltern und Schüler nehmen stimmberechtigt teil, wobei sicherzustellen ist, dass die Lehrkräfte stets die Mehrheit haben.

Das Bestimmungsrecht der Schulleiter über den Vorsitz der Fachkonferenz ist zu hinterfragen; wir ziehen eine Wahl des / der Vorsitzenden vor, um ggf. die Motivation der Lehrkräfte zu fördern.

**Zu § 68 Abs. 4:**

Die Schulleitung hat sicherzustellen dass die Fachkonferenzen mindestens zweimal im Schuljahr einberufen werden.

**Zu § 70 Abs. 1**

Neuer 2. Satz: Sie sind immer dann in Abstimmung mit dem Schulelternbeirat zu terminieren, wenn und soweit Eltern Mitglieder stellen.

**Zu § 70 Abs. 8:**

Neuer letzter Satz: Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats allen Mitgliedern zuzustellen. Beschlüsse der Konferenzen und des Schulelternbeirates werden Schulleitung, Schülervertretung und Schulelternbeiratsvorstand zugänglich gemacht werden.

**Zu § 71 Abs. 3 neu, Abs. 3 wird Abs. 4):**

Die Elternversammlung beschließt über kostenpflichtige Maßnahmen des außerschulischen Lernens.

**Zu § 71 (neuer Abs. 4):**

Bei Wahlen und Abstimmungen hat jeder anwesende Elternteil jeweils eine Stimme.

Begründung: Eltern vertreten ihre eigenen Interessen, die ihrer Kinder nur mittelbar. Die Fiktion einer "automatischen Vollmacht" erscheint uns nicht verfassungskonform.

**Zu § 73 Abs. 1, neuer Satz:**

Aus dem Elternbeirat wird ein Delegierter / eine Delegierte in den Schulelternbeirat entsandt.

### **Zu § 74 Abs. 1 neue Fassung:**

Die Delegierten der Elternbeiräte einer Schule bilden den Schulelternbeirat.

**Begründung:** Damit soll eine Aufgabenverteilung in der Elternmitarbeit unterstützt und transparent gemacht werden, die vielerorts bereits praktiziert wird. Es wird immer Eltern geben, die sich ausschließlich um die Belange der Klasse des eigenen Kindes kümmern möchten, und andere, die sich weniger um eine spezielle Klasse, sondern um allgemeine Elternmitarbeit kümmern möchten - z.B. weil sie mehrere Kinder an der Schule haben. So kann - gegenüber der Schule und insbesondere den Lehrern - ein Ansprechpartner für die Klasse benannt werden (als Vorsitzender des Klassenelternbeirats), und ein weiterer Elternvertreter sich "legal" um die Arbeit in Schulelternbeirat mit all ihren Gremien und Aufgaben kümmern.

### **Zu § 75 Abs. 4**

Die Schulaufsichtsbehörde hat den Kreiselternbeirat mindestens einmal jährlich über alle grundsätzlichen, die Schulen gemeinsam interessierenden Fragen zu unterrichten.

### **Zu § 75 (5)**

Der Kreiselternbeirat ist bei der Bildung eines Schuleinzugsbereichs (§ 140 Abs. 3), bei der Schulentwicklungsplanung (§ 53 Abs. 1) und bei der Einrichtung, Änderung und Auflösung von Schulen rechtzeitig und umfassend zu informieren und anzuhören. Das gilt insbesondere für Fragen die Eltern finanziell betreffen, wie z.B. die Schülerbeförderung (§ 80) und die Regionalverkehrsplanung.

Begründung zu § 75: Der LEB wünscht sich eine Stärkung der Kreiselternbeiräte.

### **Zu § 76 Abs. 4:**

Einfügung in Satz 1: Der Landeselternbeirat vertritt die Anliegen der Eltern der jeweiligen Schulart auf Landesebene und unterstützt die Arbeit der Kreis- und Schulelternbeiräte.

### **Zu § 79 Abs. 2 (neuer 2. Satz)**

Bei Klassenauflösungen muss der Klassenelternbeirat in den aufnehmenden Klassen für den Rest der Amtszeit neu gewählt werden.

### **Anmerkung zu § 80 Abs. 5**

Siehe § 71 Abs. 4

Neumünster, 26.11.2006

gez.  
Harald Rupsch

---

**Forderungen der gemeinsamen Stellungnahme der AG LEB's zum Entwurf des Gesetzes der allgemein bildende Schulen, Förderzentren und Berufliche Schulen**

**Ordnung nach Themen**

**Elternrechte**

- Klassenfahrten sollen nicht nur in den Klassenkonferenzen entschieden werden, diese Entscheidung muss in der Klassenelternversammlung entschieden werden, da die finanzielle Belastung der Eltern ausschlaggebend sein muss.
- Mitglied des Schulelternbeirates, kann ein Mitglied des Klassenelternbeirates sein. Dies auf den Klassenelternbeiratsvorsitzenden zu beschränken bündelt zu viele Kräfte. Wir schlagen vor eine Delegierte / einen Delegierten pro Klasse in den SEB zu entsenden, diese bilden den Schulelternbeirat.
- bei Klassenauflösung muss der Klassenelternbeirat in den aufnehmenden Klassen für den Rest der Amtszeit neu gewählt werden.
- in den beruflichen Schulen, RBZ und Förderzentren sollen die Elternbeteiligung und –rechte nicht schlechter gestellt werden, als in den allgemein bildenden Schulen.
- die Eltern volljähriger Schüler und Schülerinnen sollen wählbar sein, soweit es die Mitgliedschaft in den in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien betrifft.

**Informationspflicht**

- alle Eltern, insbesondere auch die Eltern der volljährigen Schüler und Schülerinnen, sollen das Recht erhalten, sich über den Ausbildungsweg (vor Nichtversetzung, Nichtzulassung zu Abschlussprüfungen und Beendigung des Schulverhältnisses) zu unterrichten bzw. werden darüber informiert.
- gegenseitiger Austausch und Bekanntgabe der Beschlüsse der Lehrerkonferenz und der Schülervvertretung und dem SEB.

**Konferenzen**

- die Klassenkonferenz ist außerhalb von Zeugnis- und Versetzungskonferenz mind. einmal im Schuljahr einzuberufen, soweit nicht weitere Sitzungen von der Sache her notwendig sind. Die Klassenkonferenz (Koordinationskonferenz) soll innerhalb von neun Wochen nach Unterrichtsbeginn erstmalig tagen.
- Elternvertreter sind als ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht in den Fach- und Zeugnis Konferenzen vertreten.

**Grundsatzforderungen**

- vor der Einrichtung von Gemeinschaftsschulen sind die zustimmenden Beschlüsse / Votum der betroffenen Schulen der Schulkonferenz einzuholen / erforderlich.
- jede Schule wird mit mind. einem Sozialpädagogen / Sozialarbeiter vom zuständigen Ministerium für ein ausgestattet.
- wir sehen in dem Passus § 65 Abs. 5 keine demokratische Beteiligung bei der Gestaltung der Schulen bei der Erziehungs- und der Unterrichtsarbeit, wir plädieren ihn ersatzlos zu streichen.
- die Teilleistungsschwächen (Legasthenie und Dyskalkulie, sowie ADHS und ADS (§ 16) sind in allen Bildungsgängen, sowohl im Unterricht, bei Leistungsbewertungen, Prüfungen und Förderung zu berücksichtigen (s. Resolution Bundeselternrat Mai 2006)

- die Landeselternbeiräte vertreten die Anliegen der Eltern der jeweiligen Schulart im Land und unterstützen die Arbeit der Elternvertretungen der jeweiligen Schulart an den Schulen.
- die Durchlässigkeit zwischen den allgemein bildenden Schulen, in Bezug auf die zweite Fremdsprache, Jahrgangswiederholung etc. bedarf der Überprüfung.
- die Weitergabe der erfassten Daten von Eltern und Schülern an außerschulische Institutionen ergeben sich datenschutzrechtliche Probleme, hier muss das Datenschutzgesetz berücksichtigt werden.
- Schülerdaten (negative etc.) sollen innerhalb eines bestimmten Zeitraum (z.B. nach zwei Jahren) aus der Schülerakte entfernt werden.

#### **Kreiselternebeirat / Landeselternbeirat**

- der Kreiselternebeirat / LEB ist bei der Bildung eines Schuleinzugsbereiches, bei der Schulentwicklungsplanung und bei der Einrichtung, Änderung und Auflösung von Schulen rechtzeitig und umfassend zu informieren und anzuhören. Das gilt insbesondere für Fragen die Eltern finanziell betreffen, wie z.B. die Schülerbeförderung und die Regionalverkehrsplanung.
- KEB sollte in verschiedenen Ausschüssen (z.B. Jugendhilfeausschuss) vertreten sein.

#### **weitere Forderungen**

- die Schulaufsichtsbehörde, die Schulämter, sowie die Schulträger haben die Schulelternbeiräte, die Kreiselternebeiräte und Landeselternbeiräte über alle grundsätzlichen, die Schulen gemeinsam interessierenden Angelegenheiten, mind. einmal jährlich zu unterrichten.
- die Schulleitung hat sicherzustellen, dass die Fachkonferenzen mind. zweimal pro Schuljahr stattfinden.
- die Drittelparität des schulträgerfreien Blocks (Eltern, Schüler, Lehrer) muss beim Schulleiterwahlausschuss berücksichtigt und eingeführt werden
- durch die Verkürzung der Sekundarstufe I an den Gymnasien (G8) wird der Elternbeirat für die Dauer der Orientierungsstufe für zwei Jahre, Jahrgang 5 und 6, und für den Rest des Bildungsganges für drei Jahre, Jahrgang 7 bis 9, gewählt. (bereits im SchulG-Entwurf eingearbeitet)
- die Beteiligung der Schülervertretung an den Schulgremien soll bereits ab dem siebten Jahrgang erfolgen und wählbar sein. (bereits im SchulG-Entwurf eingearbeitet)
- die unangemeldete Teilnahme der Elternvertreter am Unterricht ist zu gewährleisten! (bereits im SchulG-Entwurf eingearbeitet)
- wird an den Schulen im Kurssystem unterrichtet, ist für diese ein Jahrgangselternbeirat mit der gleichen Amtszeit, entsprechend den allgemein bildenden Schulen zu wählen. (bereits im SchulG-Entwurf eingearbeitet)